

Eisenbahntarifvertrag: Mehr Geld, Einmalzahlungen und Zulagen

Nach fast sechs Monaten Verhandlungen konnte am 21. Mai 2008 ein Ergebnis erreicht werden. Die zuständige Tarifkommission der Tarifgemeinschaft TRANSPORTNET/GDBA (TG) stimmte dem Arbeitgeberangebot zum Eisenbahntarifvertrag (ETV) des Arbeitgeberverbandes Deutscher Eisenbahnen (AGVDE) nach intensiver Diskussion zu.

Ab 1. Juli 2008 werden alle Monatstabellenvergütungen (ohne die Ortszuschläge ab Stufe 2 und ohne Sozialzuschläge, sowie ohne Amts- und Stellenzulagen) linear um 5 Prozent erhöht. Dies gilt auch für die Azubi-Vergütungen. Um einen Ausgleich für die Monate Januar bis Juni 2008 zu schaffen, erhalten die vollbeschäftigten Arbeitnehmer, die am 1. Mai 2008 in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis stehen, eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro.

Sofern die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer im Monat Mai 2008 weniger als 2.200 Euro brutto, errechenbar aus dem Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlags in der Stufe 1 (ohne Verheirateten- und Kinderzuschlag) oder errechenbar aus dem Monatstabellenlohn (ohne

Sozialzuschlag) verdienen, beträgt die Einmalzahlung 450 Euro. Die erhöhte Einmalzahlung wurde als soziale Komponente vereinbart.

Für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des „ETV neu“ (TV Nr. 1736/1737) erhöhen sich die oben genannten Einmalzahlungen auf 350 statt 250 Euro beziehungsweise auf 550 statt 450 Euro. Teilzeitarbeitnehmer erhalten die Einmalzahlungen - wie immer - anteilig, nach Maßgabe ihrer individuellen Arbeitszeit für den Monat Mai 2008. Auszubildende erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2008 können die Einmalzahlungen für jeden vollen Kalendermonat, für den kein Anspruch auf Vergütung oder Entgeltfortzahlung bestand, um 1/6 gekürzt werden. Die Einmalzahlungen werden spätestens bis Ende Juni 2008 in einer Summe ausbezahlt.

Zunächst sollte die Einmalzahlung höher ausfallen, die TG hat jedoch darauf bestanden, dass es zu (für Arbeitnehmer günstiger) steuerfreien Zahlungen kommt. Deshalb wurden statt einer erhöhten Einmalzahlung zwei für die Arbeitnehmer steuer- und sozialabgabefreie Erholungsbeihilfen (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG) vereinbart. Die Erholungsbeihilfen werden jeweils im Juli 2008 und 2009 in Höhe von 156 Euro ausbezahlt. Auch hiervon erhalten Teilzeitarbeitnehmer einen entsprechend anteiligen Betrag.

Zum 1. September 2009 wird eine neue Zulage im Eisenbahnbereich des ETV eingeführt die, wie von der TG gefordert, als materieller Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen der Schicht- und Wechselschichtar-

beit gelten soll. Mit den Arbeitgebern wurde vereinbart, die Verhandlungen für die Ausgestaltung dieser Zulage im Frühjahr 2009 zu führen. Die TG machte deutlich, dass eine solche Neuregelung nicht mehr an die Kriterien des § 27a ETV anknüpfen darf, sondern stärker nach dem Grad der Belastungen ausdifferenziert werden muss.

Damit die Betroffenen bis zur tatsächlichen Einführung dieser Zulage schon einen materiellen Anreiz haben, wurde von der TG vereinbart, dass die überwiegend im Eisenbahnbereich beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich der Eisenbahnwerkstätten), die regelmäßig Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und/oder Nachtarbeit leisten, eine zweigeteilte Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 400 Euro (Teilzeitarbeitnehmer anteilig) erhalten. Der erste Teilbetrag wird im Januar 2009 in Höhe von 240 Euro, der zweite im September in Höhe von 160 Euro gezahlt. Für die Feststellung des Anspruches kann für diese Übergangsregelung der § 27a Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 ETV herangezogen werden.

Vollbeschäftigte Busfahrer der Lohngruppe 11 im Bereich des „ETV neu“ erhalten ab dem 1. Juli 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 40 Euro (Teilzeitbusfahrer anteilig). Von dieser Zulage können bis zu 20 Euro monatlich entfallen, wenn aufgrund einer betrieblichen oder einzelvertraglichen Regelung bereits eine außer- oder übertarifliche monatliche Zulage gezahlt wird. Diese Zulage wird künftig dynamisiert.

Weiter besteht eine Option, in den ETV-Unternehmen, in denen die TG-Gewerkschaften dominieren, die Arbeitszeit auf 39,5 oder 40 Stunden pro Woche gegen einen angemessenen

Entgeltausgleich zu verlängern. In Unternehmen, die davon Gebrauch machen wollen muss darüber Einvernehmen zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat oder Belegschaft hergestellt werden. Durch einen firmenbezogenen Zusatztarifvertrag zum ETV wird eine von den Betriebsparteien gewünschte Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf 39,5 oder 40 Stunden dann ermöglicht werden. Dazu wird eine Mustertarifvereinbarung erstellt in der alle Rahmenbedingungen enthalten sind.

Als Entgeltausgleich für eine Arbeitszeitverlängerung kann dabei zwischen 1,3 Prozent, 1,4 Prozent oder 1,5 Prozent linearer Erhöhung der Entgelte pro 30 Minuten Wochenarbeitszeiterhöhung gewählt werden. Auch dazu muss eine betriebliche Vereinbarung bestehen.

Weitere Verhandlungen im September

Im Weiteren werden eine ganze Reihe von Manteltarifbestimmungen im ETV geändert. Bei den meisten Änderungen handelt es sich um Anpassungen, die sich durch Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen zwangsläufig ergeben haben. Dazu gehört auch die Änderung der bestehenden Urlaubsstaffel, die sich nicht mehr am Lebensalter sondern an den Beschäftigungsjahren orientiert. Grund der Änderung war hier die Einführung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG), dass die Lebensaltersorientierung de facto nicht mehr zulässig ist. Durch eine umfangreiche Besitzstandsregelung ist im Übrigen ausgeschlossen, dass bereits beschäftigte Arbeitnehmer Urlaubsverluste jetzt oder in Zukunft erleiden.